

## Ausleihbedingungen und Leihvertrag für den Technik- und Logistikpool

### Behandlung und Haftung

1. Mit der Unterzeichnung des Leihvertrages erkennt der/die EntleiherIn die Ausleihbedingungen und die Bedienungshinweise an.
2. Die Abholung und Rücklieferung der Leihgegenstände erfolgt durch den/die EntleiherIn.
3. Mit der Unterzeichnung bestätigt der/die EntleiherIn, die Leihgegenstände in einwandfreiem und funktionstüchtigen Zustand weiterzugeben bzw. zu gebrauchen.
4. Der/die EntleiherIn darf die Leihgegenstände nur zu dem benannten Zwecke benutzen und nicht für andere Zwecke weitergeben bzw. mißbrauchen.
5. Der/die EntleiherIn ist verpflichtet, die Leihgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und sie sauber, trocken, vollständig und funktionstüchtig zurückzugeben.
6. Bei der Rückgabe der Leihgegenstände hat der/die EntleiherIn auf Mängel hinzuweisen. Der/die EntleiherIn hat außerdem bei der Rückgabe solange anwesend zu sein, bis die zurückgegebenen Leihgegenstände auf Vollständigkeit und soweit erforderlich, auf Funktionstüchtigkeit überprüft wurden.
7. Für Verlust, Beschädigung und Verunreinigung von Leihgegenständen haftet der/die UnterzeichnerIn des Leihvertrages persönlich, wenn der Verein; die Initiative oder Institution nicht eintritt.
8. Die durch Überschreitung des Leihzeitraumes bzw. nicht durchgeführten Transportes entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Entleihers/der Entleiherin.
9. Die Ausleihe bestimmter Lichnanlagen und der Tonanlagen erfolgt ausschließlich nur, wenn die Geräte durch eine/n Beauftragte/n des Kulturamtes gegebenenfalls auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin bedient werden.
10. Für Schäden, die durch Mängel an Leihgegenständen entstehen, haftet die Stadt Rüsselsheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.